

BVGer D-7780/2007 vom 10. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7780_2007

FR: TAF D-7780/2007 du 10 février 2010

IT: TAF D-7780/2007 del 10 febbraio 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne weiteres darüber befunden werden kann.

E. 2

Die angefochtene Verfügung wurde durch die Schweizerische Vertretung in Colombo am 26. Oktober 2007 mit eingeschriebener Postsendung dem Beschwerdeführer eröffnet. Daher wurde mit Rechtsmittelschrift vom 30. Oktober 2007 (Eingang: 2. November 2007) die Frist gewahrt. Die Beschwerde ist somit - abgesehen vom sprachlichen Mangel - form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und

Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten

E. 4.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in EMARK 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte in seinem Asylgesuch vom 22. Januar 2007, seinen übrigen Eingaben sowie der Anhörung vom 3. September 2007 einerseits geltend, er sei in den 1990er Jahren vertrieben worden und andererseits vom 27. Juni 2006 bis zum 8. Dezember 2006 in Haft gewesen.

E. 5.2

Hinsichtlich der vorgebrachten Vertreibung in den 1990er Jahren ist festzustellen, dass dieses Vorbringen zu weit zurückliegt, um noch asylrelevant zu sein. Bezüglich der geltend gemachten Haft vom 27. Juni 2006 bis 8. Dezember 2006 ist Folgendes festzuhalten: Gemäss der eingereichten Verfügung des "Chief Magistrate Court" in Colombo vom 6. September 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer keine Anklage erhoben, da gegen ihn nicht genügend Beweise vorlagen. Deshalb ist übereinstimmend mit der Vorinstanz davon auszugehen, der Beschwerdeführer werde von der srilankischen Justiz keiner strafrechtlich relevanten Tätigkeit mehr verdächtigt, weshalb er in Sri Lanka diesbezüglich keine weiteren strafrechtlichen Verfolgungsmassnahmen mehr zu befürchten hat. Soweit der

Beschwerdeführer in der Rechtsmittelschrift geltend macht, er habe Grund zur Annahme, dass die Polizei versuche, ihn erneut in Schwierigkeiten zu bringen, zumal er am 25. Oktober 2007 in B. _____ von der Polizei gestoppt und von einem Polizisten während fast zwei Stunden verhört worden sei, wobei dieser ihm bei seiner Entlassung gedroht habe, ihn erneut zu verhaften, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen nicht geglaubt werden kann. Dies einerseits deshalb, da der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 3. September 2007 zu Protokoll gegeben hat, seit seiner Entlassung aus der Haft am 8. Dezember 2006 keine Probleme mehr mit der Polizei gehabt zu haben (vgl. act. A 8/17, S. 8 ff.), weshalb es unwahrscheinlich ist, dass diese ihn ohne zureichenden Grund verhört haben will. Andererseits ist die Schilderung des Beschwerdeführers bezüglich seiner angeblichen Festnahme und des geltend gemachten anschliessenden Verhörs unsubstanziert ausgefallen; so fehlen ihr der Detailreichtum und die erforderlichen Realkennzeichen. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelschrift überdies vorbringt, er werde in B. _____ von Paramilitärs gesucht, ist festzustellen, dass auch dieses Vorbringen nicht geglaubt werden kann, zumal er diese Behauptung in keiner Weise substanziert, weshalb davon auszugehen ist, es handle sich dabei lediglich um den Versuch, eine asylrelevante Verfolgung zu konstruieren beziehungsweise seinem Asylgesuch mehr Nachdruck zu verleihen.

E. 5.3.1

Im Weiteren machte der Beschwerdeführer in seinem Asylgesuch vom 22. Januar 2007, seinen übrigen Eingaben sowie der Anhörung vom 3. September 2007 geltend, er sei nach seiner Freilassung am 8. Dezember 2006 wiederholt von unbekanntem Männern zu Hause gesucht worden, wobei diese Männer auch gedroht hätten, ihn zu töten, falls sie ihn sehen würden.

E. 5.3.2

In ihrem Grundsatzurteil EMARK 2006 Nr. 18 ist die ARK zum Schluss gekommen, dass eine völkerrechtskonforme Anwendung von Art. 3 AsylG im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) ergibt, dass neben der unmittelbar oder mittelbar staatlichen auch die nichtstaatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich grundsätzlich relevant ist. Mit dieser Praxisänderung erfolgte damit ein Wechsel von der Zurechenbarkeits- zur so genannten Schutztheorie. Nach der Schutztheorie hängt aber die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung nicht von der Frage ihres Urhebers, sondern vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat ab (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 6.3.1. und 10.2.1.). In diesem Sinne kommt aber auch der Unterscheidung zwischen Schutzunwilligkeit und -unfähigkeit des Heimatstaates (bzw. allenfalls eines Quasi-Staates) grundsätzlich keine entscheidende Bedeutung mehr zu: Nichtstaatliche Verfolgung ist nach der Schutztheorie flüchtlingsrechtlich relevant, sofern der Heimatstaat (bzw. allenfalls ein Quasi-Staat) nicht in der Lage oder nicht willens ist, adäquaten Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. sinngemäss Art. 6 Bst. c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ["Qualifikationsrichtlinie"]).

E. 5.3.3

Mit Bezug auf die Frage, welche Art und welcher Grad von Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat (bzw. allenfalls in einem Quasi-Staat) als adäquat zu erachten ist und damit - aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes - eine Anerkennung als Flüchtling ausschliesst, ist nach dem Grundsatzurteil EMARK 2006 Nr. 18 der ARK nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Im Weiteren muss die Inanspruchnahme eines solchen Schutzsystems der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein.

E. 5.3.4

Diese Voraussetzungen sind in Sri Lanka unter Beachtung der konkreten Umstände für den Beschwerdeführer als gegeben zu erachten. Somit hat die Vorinstanz (sinngemäss) richtigerweise festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, bei den lokalen Sicherheitsbehörden direkt um Schutz vor den unbekanntem Männern zu ersuchen, von denen er gemäss eigenen Angaben bedroht sein will, was er gemäss Aktenlage bis jetzt unterlassen hat. Davon ist insbesondere auch deshalb auszugehen, da dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden kann, dass die Polizei versuche, ihn erneut in Schwierigkeiten zu bringen, wie er das in der Beschwerdeschrift geltend gemacht hat, zumal nicht glaubhaft ist, dass er am 25. Oktober 2007 von der Polizei festgenommen und verhört worden ist (vgl. E. 5.2). An dieser Einschätzung ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 8. September 2007 nichts, wonach seine Familienmitglieder am 7. September 2007 von unbekanntem Personen misshandelt worden seien, insbesondere da seinen Familienmitgliedern ebenfalls die Möglichkeit offen steht, bei den lokalen Sicherheitsbehörden direkt um Schutz zu ersuchen.

E. 5.4

Im Weiteren ist festzuhalten, dass aufgrund den Akten nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer habe von den unbekanntem Männern, von denen er bedroht sein will, eine landesweite Behelligung zu befürchten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer durch einen innerstaatlichen Wegzug, allenfalls in den Grossraum Colombo, möglichen Behelligungen durch die unbekanntem Männer entziehen kann und sich somit das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative entgegenhalten lassen muss. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Einwendungen in der Beschwerde nichts zu ändern.

E. 5.5

Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffend als nicht asylrelevant erachtet und das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Es erübrigt sich deshalb, auf die zahlreich eingereichten Beweismittel weiter einzugehen.

E. 6.1

Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zur Recht verweigert beziehungsweise das Asylgesuch abgelehnt. Zwar erkennt das

Bundesverwaltungsgericht, dass die Sicherheitssituation des Beschwerdeführers trotz des vor kurzer Zeit beendeten langjährigen Bürgerkrieges in Sri Lanka generell als schwierig und belastend zu bezeichnen ist. Dieser Umstand betrifft indessen letztlich die Mehrheit der Zivilbevölkerung in Sri Lanka, weshalb die vorinstanzliche Verfügung angesichts der restriktiven Praxis im Bereich der Auslandsverfahren, bei denen sich die Frage von allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen gerade nicht stellt, zu bestätigen ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG als nicht gegeben zu qualifizieren ist und auch keine anderen Gründe die Erteilung einer Einreisebewilligung indizieren.

E. 6.2

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.-- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.